

*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: K.-D. Borchardt und V. Kreuzsitz im Beistand von C. Koenig)

*Streithelfer(in/nen) zur Unterstützung der Klagepartei(en)*: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte[r]: W.-D. Plessing und T. Jürgensen im Beistand von Rechtsanwalt R. Bierwagen)

*Streithelfer(in/nen) zur Unterstützung der Beklagtenpartei(en)*: ODS Optical Disc Service GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte I. Brinker und U. Soltész)

### Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/796/EG der Kommission vom 21. Juni 2000 über Beihilfen Deutschlands zugunsten der CDA Compact Disc Albrechts GmbH, Thüringen (ABl. L 318, S. 62)

### Tenor des Urteils

1. Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung 2000/796/EG der Kommission vom 21. Juni 2000 über Beihilfen Deutschlands zugunsten der CDA Compact Disc Albrechts GmbH, Thüringen, wird für nichtig erklärt.
2. Über die weitergehenden Nichtigkeitsanträge ist nicht mehr zu entscheiden.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der CDA Datenträger Albrechts GmbH. Die Bundesrepublik Deutschland und die ODS Optical Disc Service GmbH tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 355 vom 9.12.2000.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2005 — Groupe Danone/Kommission

(Rechtssache T-38/02) (<sup>1</sup>)

*(„Wettbewerb — Kartelle — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Mitteilung über Zusammenarbeit“)*

(2005/C 330/40)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger(in/nen)*: Groupe Danone (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte A. Winckler und M. Waha)

*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: A. Bouquet und W. Wils)

### Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/569/EG der Kommission vom 5. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache IV/37.614/F3 PO/Interbrew und Alken-Maes) (ABl. 2003, L 200, S. 1) und, hilfsweise, Herabsetzung der der Klägerin in Artikel 2 dieser Entscheidung auferlegten Geldbuße

### Tenor des Urteils

1. Die Höhe der der Klägerin auferlegten Geldbuße wird auf 42,4125 Millionen Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 97 vom 20.4.2002.

### Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2005 — Salvador García/Kommission

(Rechtssache T-205/02) (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Vergütung — Auslandszulage — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts — Für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation geleistete Dienste — Begriff des ständigen Wohnsitzes — Begründung)*

(2005/C 330/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Kläger(in/nen)*: Beatriz Salvador García (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: (Rechtsanwälte J. García-Gallardo Gil-Fournier, J. Guillem Carrau, D. Domínguez Pérez und A. Sayagués Torres)

*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: J. Currall, Beistände: Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und J. Gutiérrez Gisbert)